

## Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Berlin, 17.04.2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Bereich Wirtschaftspolitik  
+49 30 20619-267  
moczygemba@zdh.de

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie Stellung zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass der angekündigte sehr ambitionierte Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren sowie die sehr kurze Frist zur Stellungnahme nur begrenzten Raum für eine umfassende fachliche Bewertung durch die Praxis lässt. Angesichts der weitreichenden Auswirkungen auf Betriebe und Organisationen des Handwerks sollte ausreichend Zeit für eine fundierte Verbändeanhörung vorgesehen werden.

## **Allgemeine Anmerkungen**

Grundsätzlich begrüßen wir die Stoßrichtung des Entwurfs. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass der Gesetzgeber erkennbar bemüht ist, die europarechtlichen Vorgaben möglichst 1:1 umzusetzen und auf zusätzliche nationale Verschärfungen („Goldplating“) zu verzichten. Dies ist aus Sicht des Handwerks von zentraler Bedeutung, um ein europaweit vergleichbares Wettbewerbsumfeld (Level Playing Field) sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist auch positiv zu bewerten, dass der Entwurf die europarechtliche Systematik, insbesondere die Differenzierung nach Energieverbrauchsschwellen gemäß Artikel 11 der Energieeffizienzrichtlinie, aufgreift und in nationales Recht überführt. Die vorgesehenen Entlastungen bei Energie- und Umweltmanagementsystemen sowie bei den Berichts- und Nachweispflichten tragen zudem erkennbar zum Bürokratieabbau bei und verbessern die praktische Umsetzbarkeit der Vorgaben.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **Anhebung des Schwellenwerts für Managementsysteme**

Die Anhebung des Schwellenwerts für die Verpflichtung zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen auf 23,6 GWh stellt eine wesentliche und ausdrücklich zu begrüßende Anpassung dar. Sie orientiert sich an der Systematik der Energieeffizienzrichtlinie, wonach Verpflichtungen zielgerichtet auf Unternehmen mit besonders hohem Energieverbrauch ausgerichtet werden sollen.

Die bisherige Schwelle von 7,5 GWh ging deutlich über die europarechtlichen Anforderungen hinaus und führte dazu, dass auch zahlreiche mittelständische Betriebe ohne entsprechende energiepolitische Notwendigkeit belastet wurden. Insoweit ist die Anpassung nicht nur eine sachgerechte Umsetzung der Richtlinie, sondern auch ein wichtiger Schritt zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen regulatorischem Aufwand und energiepolitischem Nutzen.

Für die überwiegende Zahl der Handwerksbetriebe, die typischerweise eine geringe Betriebsgröße und einen entsprechend moderaten Energieverbrauch aufweisen, entfällt damit eine erhebliche bürokratische Belastung. Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung, dass dieser Schwellenwert im weiteren Gesetzgebungsverfahren beibehalten wird, um Planungssicherheit zu gewährleisten und eine Rückkehr zu einer über das europäische Maß hinausgehenden Regulierung zu vermeiden.

Dabei ist im Sinne des Vertrauensschutzes zudem zu berücksichtigen, dass Betriebe, die in der Vergangenheit aufgrund der bisherigen Schwellenwerte bereits in entsprechende Energie- oder Umweltmanagementsysteme investiert haben, obwohl sie nach neuer Rechtslage möglicherweise nicht mehr verpflichtend wären, für diesen Aufwand in

geeigneter Weise, etwa durch Anreize oder Anerkennung bestehender Systeme, berücksichtigt werden sollten, um getätigte Investitionen angemessen zu würdigen.

### **Energieauditpflicht ab 2,77 GWh**

Die in § 9 vorgesehene Energieauditpflicht ab einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 2,77 GWh entspricht der Systematik des Artikel 11 der Energieeffizienzrichtlinie und wird grundsätzlich als sachgerechte Umsetzung bewertet.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass durch die Anknüpfung an den Endenergieverbrauch auch kleinere und mittlere Betriebe in die Verpflichtung einbezogen werden können, sofern diese beispielsweise über einen größeren Fuhrpark oder energieintensive Maschinen verfügen. Dies kann im Einzelfall zu einer Belastung führen, die nicht unmittelbar aus der Unternehmensgröße, sondern aus betriebsspezifischen Strukturen resultiert.

Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, flankierende Maßnahmen zur Entlastung von KMU vorzusehen. Dies kann insbesondere durch eine Sicherstellung eines funktionierenden und wettbewerblichen Marktes für Energieauditdienstleistungen sowie durch geeignete Förderinstrumente erfolgen. Zudem sollte geprüft werden, ob für KMU und filialstrukturierte Betriebe (z.B. Betriebe aus den Lebensmittelhandwerken) vereinfachte Erhebungs- und Nachweisverfahren eingeführt werden können, um unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand zu vermeiden.

### **Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und Vergaberecht**

Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ wird grundsätzlich unterstützt. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass dieser Grundsatz im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu unbeabsichtigten Wettbewerbsverzerrungen führt.

Insbesondere ist zu befürchten, dass die Vergaben öffentlicher Aufträge zusätzliche energiebezogene Anforderungen an Bieter formulieren, etwa im Rahmen von Eignungs- oder Zuschlagskriterien. Dies würde insbesondere kleinere Betriebe benachteiligen und dem Ziel des Gesetzes, diese zu entlasten, widersprechen.

Zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs und eines funktionierenden Level Playing Fields bitten wir daher um eine ausdrückliche Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass aus dem Grundsatz keine zusätzlichen Anforderungen an Unternehmen in Vergabeverfahren abgeleitet werden dürfen.

### **Öffentlicher Sektor und Definition „öffentliche Einrichtung“**

In der praktischen Anwendung führt die im Entwurf vorgesehene Definition der „öffentlichen Einrichtung“, die maßgeblich an die Begriffsbestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie anknüpft, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Insbesondere bleibt unklar, ob Handwerksorganisationen wie Handwerkskammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften sowie deren Berufsbildungseinrichtungen unter den Anwendungsbereich der Vorschriften fallen und damit den entsprechenden Verpflichtungen unterliegen. Nach Auffassung des ZDH sind Organisationen des Handwerks von diesem Begriff nicht erfasst, da sie weder unmittelbar hoheitliche Aufgaben wahrnehmen noch kumulativ öffentlich finanziert und verwaltet werden im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Energieeffizienzrichtlinie. Der bloße Verweis auf europarechtliche Begriffsbestimmungen genügt insofern nicht, um die für die Praxis erforderliche Rechtsklarheit sicherzustellen, zumal die

unionsrechtlichen Definitionen einen erheblichen Auslegungsspielraum eröffnen. Zur Vermeidung weiterer Unsicherheiten und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung ist daher eine klarstellende nationale Definition oder zumindest eine eindeutige gesetzgeberische Abgrenzung zwingend erforderlich.

Wir halten daher eine konkretisierende nationale Definition oder zumindest eine eindeutige gesetzgeberische Klarstellung für erforderlich, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung sicherzustellen.

### **Vertrauensschutz und bestehende Systeme**

Die Anhebung der Schwellenwerte für verpflichtende Managementsysteme wirft Fragen des Vertrauensschutzes für Unternehmen auf, die in der Vergangenheit auf Grundlage der bisherigen Rechtslage entsprechende Systeme eingeführt haben. Diese Unternehmen haben zum Teil erhebliche Investitionen getätigt, die durch die Neuregelung an wirtschaftlicher Bedeutung verlieren können.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht zu prüfen, inwieweit Entschädigungen oder Anreize für die freiwillige Fortführung solcher Systeme geschaffen werden können, um bereits getätigte Investitionen zu sichern und weiterhin zur Erreichung der energiepolitischen Ziele beizutragen.

### **Energieeffizienz und betriebliche Realität**

Bei der praktischen Umsetzung ist zudem zu berücksichtigen, dass viele Handwerksbetriebe energieintensive Prozesse haben, die technisch oder produktspezifisch nur eingeschränkt beeinflussbar bzw. finanzierbar sind. Dies gilt insbesondere auch für das Lebensmittelhandwerk, in dem energieintensive Produktionsprozesse wie thermische Verarbeitung, Back- oder Kühlprozesse naturgemäß nur begrenzt optimierbar sind. Dies gilt etwa für Produktionsprozesse im Lebensmittelhandwerk ebenso wie für andere gewerbliche Fertigungs- und Versorgungsbereiche.

Vor diesem Hintergrund sollte im weiteren Verfahren sichergestellt werden, dass unvermeidbare Energieverbräuche realistisch bewertet und bei der Beurteilung von Effizienzpotenzialen angemessen berücksichtigt werden.

### **Indirekte Auswirkungen und Informationsbedarf**

Indirekte Auswirkungen für Handwerksbetriebe ergeben sich insbesondere über die öffentliche Beschaffung. Steigende Anforderungen an die Energieeffizienz können sowohl Chancen eröffnen als auch neue Unsicherheiten schaffen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Informations- und Unterstützungsangebote für kleine und mittlere Betriebe gezielt auszubauen.

## **Fazit**

Der Referentenentwurf setzt die Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie insgesamt sachgerecht und in weiten Teilen im Sinne einer 1:1-Umsetzung um und trägt damit wesentlich dazu bei, zusätzliche nationale Belastungen für Unternehmen zu vermeiden und ein ausgewogenes Wettbewerbsumfeld im europäischen Binnenmarkt zu sichern. Die vorgenommenen Anpassungen, insbesondere im Bereich der Schwellenwerte für

Managementsysteme, stellen einen wichtigen Schritt hin zu einer verhältnismäßigen und praxisgerechten Regulierung dar.

Gleichwohl zeigt sich in einzelnen Bereichen Nachbesserungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Sicherstellung eines funktionierenden Marktes für Energieauditdienstleistungen, die Vermeidung unbeabsichtigter Verschärfungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe sowie die Schaffung von Rechtsklarheit bei der Definition zentraler Begriffe. Gerade die unklare Abgrenzung des Begriffs der „öffentlichen Einrichtung“ führt zu erheblichen Unsicherheiten in der praktischen Anwendung und bedarf dringend einer gesetzgeberischen Präzisierung, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Organisationsstrukturen des Handwerks.

Eine rechtssichere, verhältnismäßige und praxistaugliche Ausgestaltung der Regelungen ist entscheidend für die Akzeptanz und Wirksamkeit des Gesetzes und damit auch für das Erreichen der energiepolitischen Zielsetzungen.

Das Handwerk steht bereit, die Energieeffizienz in Deutschland weiter voranzutreiben – sowohl in der praktischen Umsetzung als auch in der beratenden Begleitung. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der Initiative der Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke, in der sich zahlreiche Organisationen des Handwerks vernetzen und engagieren.

Damit dieses Engagement und die Klimaschutzwende auch wirtschaftlich tragfähig bleiben, braucht es jedoch mehr Pragmatismus und weniger regulatorische Zwänge. Für den fachlichen Austausch, wie eine solche Ausgestaltung gelingen kann, steht das Handwerk jederzeit gerne zur Verfügung.

./.

---

**Ansprechpartner:** Robert Moczygemba  
Bereich: Wirtschaftspolitik  
+49 30 20619-267  
moczygemba@zdh.de · www.zdh.de

**Herausgeber:**  
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Haus des Deutschen Handwerks  
Anton-Wilhelm-Amo-Straße · 10117 Berlin  
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)